

Entwicklung und Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft

Die seit der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik vergangenen 20 Jahre haben den Beweis erbracht, daß sich die Staatsanwaltschaft der DDR jederzeit als zuverlässiger Bewahrer und Verteidiger der Demokratie, des Humanismus, der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit bewährt hat. Die Staatsanwälte — der Demokratie, dem Fortschritt und der Gerechtigkeit verbundene Männer und Frauen aus dem werktätigen Volk — haben in allen Etappen der Entwicklung unseres sozialistischen Staates das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt.

Entwicklungsetappen der Staatsanwaltschaft (Kurzer Abriss¹⁾)

Am 8. Dezember 1949, wenige Wochen nach der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik, beschloß die Volkskammer das Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft der DDR^{2, 3}. Damit war der erste organisatorische Schritt zur Selbständigkeit der Staatsanwaltschaft getan.

Als weiterer Schritt folgte die Verordnung über Maßnahmen zur Vereinfachung der Justiz vom 27. September 1951 (GBl. S. 877). Durch sie wurde die Staatsanwaltschaft ein in ihrer Organisation und Tätigkeit selbständiges Organ, das ausschließlich vom Generalstaatsanwalt der DDR geleitet wird. Diese neue, selbständige Stellung war notwendig geworden, damit die Staatsanwaltschaft ihre ständig wachsenden Aufgaben zum Schutze der sich entwickelnden Grundlagen des Sozialismus und zur Sicherung der demokratischen Gesetzlichkeit erfüllen konnte. Mit der Verordnung von 1951 waren alle wesentlichen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um die Staatsanwaltschaft zu einem einheitlichen, zentralistisch aufgebauten Staatsorgan zu entwickeln, das in der Lage war, eine für die ganze Republik einheitliche Strafverfolgung und Gesetzesanwendung zu sichern. Zu diesem Zweck wurde der Staatsanwaltschaft mit dem Beschluß des Ministerrates vom 27. März 1952 (Min.Bl. S. 35) die Aufsicht über alle Untersuchungen in Strafsachen sowie die Aufsicht über alle Haft- und Strafvollzugsanstalten übertragen. Damit war die erste Etappe in der Entwicklung der Staatsanwaltschaft der DDR abgeschlossen.

Mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. Mai 1952 (GBl. S. 408) erhielt die Staatsanwaltschaft „einen völlig neuen und bedeutsamen Platz“» innerhalb unserer Staatsmacht. Das Gesetz war zugleich die Grundlage für die Entwicklung der Staatsanwaltschaft zu einem sozialistischen Staatsorgan. In seiner Rede zur Begründung dieses Gesetzes sagte Otto Grotewohl:

„Dem Staatsanwalt obliegt es in Zukunft, über die Einhaltung der Gesetze durch alle Organe unseres demokratischen Staates und alle Bürger zu wachen . . . Die Einhaltung der demokratischen Gesetzlichkeit ist ein entscheidender Beitrag zur Sicherung und Festigung unserer antifaschistisch-demokratischen Ordnung. Die Staatsanwaltschaft wird durch

dieses Gesetz das wichtigste Hilfsorgan unseres Staates zur Erfüllung dieser hohen Aufgaben, ja, sie wird der Garant unserer demokratischen Gesetzlichkeit und der Hüter unseres Rechts“⁴.

Das Gesetz bestätigte das Prinzip der zentralistischen Leitung der Staatsanwaltschaft und fixierte die Anforderungen, die an die Persönlichkeit eines Staatsanwalts der DDR zu stellen sind. Es übertrug der Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Untersuchungsorgane im Ermittlungsverfahren, gab ihr das Recht, entsprechende Weisungen zu erteilen und — falls erforderlich — die Ermittlungen selbst zu führen. Das Gesetz bestätigte die Staatsanwaltschaft als Aufsichtsorgan über den gesamten Strafvollzug und übertrug den Staatsanwälten die damals völlig neue Aufgabe, aktiv im Zivilprozeß mitzuwirken.

Ihre „neuen Aufgaben konnten die Staatsanwälte erfolgreich lösen, weil sie sie als integralen Bestandteil der gesamtstaatlichen Leitung begriffen.

Als die Werktätigen der DDR unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei darangingen, die Beschlüsse der 2. Parteikonferenz der SED (Juli 1952) über den planmäßigen Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu verwirklichen, verstärkte der Klassenfeind seine verbrecherischen Angriffe auf die politischen und ökonomischen Grundlagen der DDR in einem noch nicht dagewesenen Maße. Die „Frontstadt“ Westberlin, die schon in den vergangenen Jahren zu einer Spionage- und Diversionen zentralen ausgebaut worden war, sollte unter Ausnutzung der offenen Grenzen das vorgeschobene organisatorische Zentrum für den vom Klassenfeind beabsichtigten konterrevolutionären Umsturz werden. Dutzende westdeutsche und andere imperialistische Geheimdienste hatten sich in dem auf dem Territorium der DDR liegenden Westberlin eingenistet; eine riesige Armee konterrevolutionärer Verschwörer, krimineller Verbrecher und politischer Abenteurer plante und organisierte täglich Verbrechen gegen die DDR.

Alle diese Verbrechen scheiterten aber an der geschlossenen Abwehr der werktätigen Bevölkerung und der Sicherheitsorgane. Unversöhnlich erhoben die Staatsanwälte gegen die Feinde des Volkes Anklage, entlarvten die konterrevolutionären Bestrebungen und achteten streng darauf, daß der sozialistische Aufbau nicht durch kriminelle Angriffe gegen seine wirtschaftlichen Grundlagen gefährdet wurde.

Durch die verantwortungsvolle Bearbeitung von Beschwerden der Bürger trugen die Staatsanwälte wesentlich zur Erhöhung der Gesetzlichkeit bei und vertieften das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger. Mehr und mehr wurde den Werktätigen bewußt, daß der Staatsanwalt der Sachwalter ihrer Interessen ist.

Von großer Bedeutung für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft waren die Beschlüsse der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED (Oktober 1957), die auf den energischen Kampf gegen die Angriffe des Klassenfeindes orientierten und gleichzeitig darauf hinwiesen, noch klarer zwischen Verbrechen und solchen Straftaten zu unterscheiden, die von einmal gestrauchteten bzw. irregeleiteten Menschen begangen werden. Deshalb schlug das Zentralkomitee vor, das alte Strafgesetzbuch zu ergänzen, um die bessere Differenzierung zu

1 Ein ausführlicherer Beitrag des Verfassers über die Geschichte der Staatsanwaltschaft der DDR ist in Staat und Recht 1969, Heft. 8, S. 1264 ff. veröffentlicht — D. Red.

2 GBl. 1949 S. 111. Das Gesetz wurde durch das Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) aufgehoben.

3 Otto Grotewohl, „Der Staatsanwalt — Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit“ (Aus der Rede zur Begründung dieses Gesetzes vor der Volkskammer), NJ 1952 S. 241.

4 Ebenda.